

Satzung des HSV Ransbach-Baumbach e.V.

(Arbeitspapier, mit Änderungen der Paragraphen 1, 4 und 17)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name: Hundesportverein Ransbach-Baumbach e.V., **Mitglied im DVG**, Sitz: Ransbach-Baumbach. Der Verein ist eingetragen bei dem Amtsgericht Montabaur, Aktenzeichen 6 VR 1519.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch Leistungs- und Freizeitsport mit Hunden,
- die Förderung der hundessporttreibenden Jugend,
- der Tierschutz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Zweckbindung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ransbach-Baumbach zu, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden (siehe hierzu § 16 Auflösung des Vereins).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Vordruck) zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der **erweiterte** Vorstand.

Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

(3) Mitglieder, die nicht volljährig sind, haben kein Stimmrecht, außer bei der Wahl eines Jugendvertreters.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, lässt aber die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr unberührt.

Mitglieder, die nach dem 30.11. eines Jahres austreten, zahlen auch noch den Beitrag für das folgende Kalenderjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar nur in folgenden Fällen:

a) bei Nichtzahlen des Beitrages, trotz zweimaliger Mahnung, gemäß der Beitragsordnung,

b) bei unsportlichem Verhalten,

c) bei groben oder häufigen Verstößen gegen die Vereinsordnung. Dem Mitglied sind die, gegen es erhobenen Vorwürfe, mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, in der es sich vor dem Vorstand in mündlicher oder auch schriftlicher Form, rechtfertigen kann. Der Beschluss über den etwaigen Ausschluss ist mit Begründung desselben, dem Mitglied in schriftlicher Form, mittels Einschreiben bekannt zu geben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und Prüfungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

a) für Vereinsziele tätig zu sein,

b) zum Unterhalt der vereinseigenen Einrichtungen durch Arbeitsleistung beizutragen,

c) die Satzung zu befolgen

d) und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 7

Beiträge

Von den Mitgliedern werden neben einer Aufnahmegebühr, Beiträge erhoben. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Jugendliche bis 18 Jahren, Studenten und Wehr-pflichtige zahlen einen auf die Hälfte ermäßigten Beitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 8

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender 1. Vorsitzender),
dem Schriftführer,
dem Kassenwart,
dem Ausbildungswart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - d) Rechnungslegung gegenüber den Kassenprüfern.
 - e) Falls ein Vorstandsmitglied während dessen Amtszeit zurücktritt oder aus sonst irgendeinem Grunde aus dem Vorstand oder aus unserem Verein ausscheidet, darf der Vorstand kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied einsetzen, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die voll geschäftsfähig sind. Ein Mitglied kann im Vorstand nur ein Amt ausüben.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen mindestens 3 Tage vorher einzuladen ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nur bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende 2 Stimmen, damit eine Mehrheit zustande kommt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem weiteren Ausbildungs- und Übungswart,
- c) dem Jugendvertreter,
- d) dem Obmann für Turnierhundesport,

- e) dem Obmann für Obedience,
- f) dem Platzwart,
- g) 3 Beisitzern, die mit verschiedenen Aufgaben betraut werden können.

(2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Veranstaltungen des Vereins, die Prüfungen, die Fragen der Hundebildung, der sportlichen Betätigung der Übungsstunden.

(3) Der Jugendvertreter muß nicht geschäftsfähig sein.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vorstandes deren Geschäftswert 2.556,46 EURO übersteigt.

b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des der Kassenprüfer.

c) Entlastung des Vorstandes.

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der 2 Kassenprüfer.

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins.

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14

Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung wird daraufhin durch den Versammlungsleiter entsprechend ergänzt. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die

§§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt.

Die gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen nicht an die in § 3 Abs. 4 genannte Gebietskörperschaft, sondern an einen anderen Hundesport treibenden Verein zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.